

Malin Bode

„Entkernte Eizellen“¹

Seit Mitte der achtziger Jahre haben Feministinnen und unter ihnen auch die Juristinnen² sich mit den modernen Reproduktionstechnologien befasst. Die Anknüpfungspunkte waren und sind dabei die Fragen nach der Rechtssubjektivität von Frauen und, damit eng verbunden, nach dem Selbstbestimmungsrecht³ für Frauen.

Staat und Gesellschaft tun sich schwer, Frauen in allen Lebenslagen, also auch dann, wenn sie schwanger sind, oder Kinder bekommen haben, also unzweifelhaft Frauen sind, die volle Rechtssubjektivität zuzugestehen. Immer dann, wenn es um den so wichtigen „Nachwuchs“ geht, können die Frauen eigentlich nicht aus der männlichen Vormundschaft entlassen werden. Volle Rechtssubjektivität zu erhalten, bedeutete für Frauen dabei nicht mehr, als den Zustand zu erreichen, den *jeder* Mann ohnehin mit Erreichen des 18. Lebensjahres innehat. Doch das geht offensichtlich nicht, denn wie wir wissen – so stellte es einst schon Frau Süsmuth fest: „Die Selbstbestimmung der Frau kann nicht so weit gehen, dass sie allein entscheidet“.⁴

Was hat es mit der Selbstbestimmung für Frauen auf sich? Wir kennen diesen Begriff der Selbstbestimmung schon lange und er findet früh, im Zusammenhang mit Diskussionen von Forderungen aus dem Beginn der Frauenbewegung gehäuft, Erwähnung. Gerade beim Kampf gegen den § 218 StGB und für freie Abtreibung taucht *das Selbstbestimmungsrecht*

für Frauen immer wieder auf. Das Selbstbestimmungsrecht bezog sich erst einmal auf die Entscheidungsfreiheit für Frauen über ihre körperliche Verfasstheit, so ausgedrückt in der Parole:

Kinder oder keine entscheiden wir alleine⁵.

Die Forderung nach Streichung des § 218 StGB stand eng im Zusammenhang mit dem wachsenden Bewusstsein von der allgemeinen gesellschaftlichen Lage der Frauen, d.h. in den 60er und 70er Jahren auch von den eingeschränkten Rechten, die damals für Frauen immer noch vorgesehen waren. Das heißt, es wurde uns/den Frauen damals auch die eingeschränkte Rechtssubjektivität bewusst. Frauen wurden die Schranken der Selbstverwirklichung deutlich. In dieser Situation begannen sehr viele Frauen sich (erstmalig in der Geschichte in dieser Menge) als Individuen zu verstehen. Sie forderten dieselben Rechte ein, wie sie Männer in der Gesellschaft hatten. Frauen kämpften dafür, nicht länger *benachteiligt* zu werden.

Vor ihnen hatten schon ihre Mütter und Großmütter für das Wahlrecht und für den Artikel 3 im Grundgesetz, die Gleichberechtigung von Mann und Frau, gekämpft. Sie hatten in den 50er Jahren für das Recht, ihr eigenes Geld zu verwalten und für den Zugewinnausgleich im Fall der Scheidung gekämpft, für das volle Sorgerecht für die ehelichen Kinder ebenso wie für das Ende der Vormundschaft für nichteheliche Kinder⁶. Doch noch in den 60er und zu Beginn

1 Überarbeitete Fassung eines Vortrags, gehalten auf dem 27. Feministischen Juristentag in Hamburg, Mai 2001. Die bevölkerungspolitische Dimension der Reproduktionstechnologien wird in diesem Beitrag nicht ausgeführt werden können. Siehe hierzu: Christa Wichterich (Hg.), *Menschen nach Maß – Bevölkerungspolitik in Nord und Süd*, Böttingen 1994; Beiträge zur feministischen Theorie und Praxis, Bd. 14, *Zwischen Auslese und Ausmerze*, Köln 1985; Beiträge zur Veranstaltung Humangenetische Beratung und pränatale Diagnostik als bevölkerungspolitisches Instrument gegen Frauen, Bochum 1987; Comilla-Declaration, STREIT 1994, 140 und Presseerklärung zur internationalen Konferenz zu Reproduktions- und Gentechnik in Bangladesh, STREIT 1989, 77. Auch die wirtschaftlichen Interessen an der Entwicklung der Reproduktions- und Gentechnologie können nicht erwähnt werden, siehe hierzu u.a. Janice Raymond, *Die Fortpflanzungsmafia*, München 1995. Allgemein zum Thema: Paula Bradish/Erika Feyereabend/Ute Winkler (Hg.), *Frauen gegen Gen- und Reproduktionstechnologien – Beiträge vom 2. Bundesweiten Kongress in Frankfurt vom 28.-30.10.1988*, München 1989; Eva Fleischer/Ute Winkler (Hg.), *Die kontrollierte Fruchtbarkeit*, Wien 1993; Barbara Duden, *Der Frauenleib als öffentlicher Ort – Vom Missbrauch des Begriffs Leben*, Zürich, 1991.

2 Biggi Bender/ Malin Bode, Bericht über die Arbeitsgruppe Gen- und Reproduktionstechnologie, (vom 11. Feministischen Juristentag 1985 in Berlin), STREIT 85, 117 f.; siehe z.B. auch das Programm des 14. Feministischen Juristentages 1988 in Sutt-

gart, mit Arbeitsgruppen zu den Themen „Das neue Beratungsgesetz zum § 218 StGB“, „Gen- und Reproduktionstechnologien“, „Eugenische Indikation“ und „Embryonenschutzgesetz“; und daraufhin verabschiedete Resolution, STREIT 1988, 91, sowie das ganze Heft 1/1988 der STREIT, und z.B. auf dem 22. Feministischen Juristentag 1996 in Köln die AG mit Ute Winkler/ Anna Hochreuter/ Malin Bode, „Frauen aus der Retorte“.

3 Bericht der Arbeitsgruppe „Gentechnologie als Herrschafts- und Kontrollinstrument“, STREIT 1986, 28 ff.; Regine Dubler-Barretta/ Barbara Fischer, Von der Rechtsstellung des Embryo und der Selbstbestimmung der Frau, STREIT 1988, 30 ff.; Malin Bode, *Reproduktionstechnologien – Bericht von der Arbeitsstagung Gen- und Reproduktionstechnologie in Basel im November 1986*, STREIT 1987, 28 ff.

4 Dagmar Oberlies, Zur Entstehung des Embryos als Rechtssubjekt, STREIT 1997, 51 ff.

5 Selbstbeziehungskampagne beginnend im STERN im Juni 1971: „Ich habe abgetrieben“, dazu: FRAUENAKTION DORTMUND, Schwangerschaft und der neue § 218 StGB, Handbuch für Frauen, Köln 1976, insbesondere S. 160 ff.

6 Schwab, Gleichberechtigung und Familienrecht im 20. Jh., in: Ute Gerhard (Hg.), *Frauen in der Geschichte des Rechts*, München 1997, S. 790 ff., 810 ff.; vgl. dazu passend die Entwicklung der Juristin als vollwertige „Justizperson“: Sibylla Flügge, *Der lange Weg in die Gerichte – Von der Männlichkeit des Staates und vom Ende holder Weiblichkeit*, STREIT 1984, 149 ff.

der 70er Jahre war nicht nur das Recht der Ehefrauen auf Berufstätigkeit und sexuelle Selbstbestimmung eingeschränkt, Frauen mussten bei der Eheschließung ihren Namen abgeben und Abtreibung war hoch bestraft. Erst 1977 änderten sich die Regelungen im Familienrecht, im „neuen Familienrecht“.

Doch noch Anfang der 90er Jahre⁷ war die Vergewaltigung in der Ehe *nicht* strafbar, wurden Amtspflegschaften für nichteheliche Kinder staatlich bestellt (die etwas mildere Form der früheren Vormundschaften) und es gab für den nichtehelichen Vater die Möglichkeit der Ehelichkeitserklärung. Diese rechtlichen Verhältnisse sind erst mit Wirkung zum 1.4.1998 abgeschafft worden. Noch heute sind nach wie vor nichteheliche Kinder, die vor dem 1.7.1949 geboren worden sind, im Prinzip nicht erberechtigt. Noch heute besteht gemäß § 21 b S. 2 Personenstandsgesetz die Pflicht des Standesbeamten, dem Jugendamt die Geburt eines nichtehelichen Kindes anzuzeigen. Noch heute ordnet § 52 a I 1 u. 2 SGB VIII an, dass das Jugendamt eine nichteheliche Mutter aufsucht und zwangsberät u.a. über die Möglichkeiten der Vaterschaftsfeststellung. Das Jugendamt hat ihr insbesondere die neue Form der Amtspflegschaft, die Beistandschaft (die den modernen

Zeiten angepasste „light“-Version der Amtspflege) anzutragen. Noch heute ist der § 218 StGB keinesfalls gestrichen und wir sind davon weiter entfernt, als z.B. Anfang der 70er Jahre. Auch dort hat sich die Zwangsberatung der – schwangeren – Frauen fest etabliert.⁸ Sollten Frauen nach Schwangerschaft und Geburt, so sie verheiratet sind, sich am Ende von ihrem Ehemann trennen wollen, greift die nächste Zwangsberatung durch das Jugendamt – im Hinblick auf die Erhaltung der gemeinsamen elterlichen Sorge – ein.

Damit tritt der Staat als ideeller Gesamtpatriarch an die Stelle des konkreten Mannes und „befürsorgt“ (statt bevormundet) mit Hilfe der Zwangsberatungen die Frauen.

Gegen Bevormundungen aller Art stehen jedoch die Bemühungen von Frauen – von uns –, eigene Persönlichkeiten, auch rechtlich, zu sein/zu werden.

Der Wunsch von Frauen volle, und das heißt juristisch erst einmal männliche, Rechtssubjektivität zu erlangen, steht in untrennbarem Zusammenhang mit dem Verlangen, als eigenes Individuum zu agieren, das Recht für sich in Anspruch zu nehmen, sich frei bewegen und entscheiden zu können, über sich selbst bestimmen zu können, frei sein zu wollen.

7 Malin Bode, Die Entwicklung der weiblichen Rechtssubjektivität in der Moderne, in: „Lose Gedanken – ungebunden“, Feministisches Rechtsinstitut (Hg.), Bonn 1996, 28 ff.

8 Sylvia Kontos, Schritte auf dem Weg zu einer Vergesellschaftung der Mutterschaft, in: Claudia Burgsmüller (Hg.), Frauen und Fortpflanzungstechnologie, FH-Wiesbaden 1989, S. 44 ff.

Zur so verstandenen Freiheit zählt ganz selbstverständlich auch, frei in der körperlichen Verfasstheit zu sein. Es soll keinen Unterschied machen, ob in der Ausstattung einer Person mit Rechten und Pflichten in der Gesellschaft es sich um eine Frau oder um einen Mann handelt.⁹

In der älteren und jüngeren Geschichte haben sich Frauen inzwischen ordentlich umgetan, sie haben alle möglichen Bereiche des öffentlichen Lebens erkundet und belegt und sich *mannhaft* geschlagen. Sie haben auch immer eifrig dem wahren – männlichen – Individuum nachgejagt. Doch spätestens im Zustand der Schwangerschaft ist nach der heute geltenden Rechtslage Schluß mit dem Individuum „Frau“.

Das BVerfG sagt in seiner Entscheidung im 74. Band S. 416:

(Ihr) Recht ist nicht uneingeschränkt gewährt – die Rechte anderer (...) begrenzen es (...). Bei einer Orientierung am Art. 1 GG (Unantastbarkeit der Menschenwürde) muß die Entscheidung zu Gunsten des Vorrangs der Leibesfrucht fallen.

Vom Zeitpunkt der Schwangerschaft an wird es schwierig mit dem Rechtssubjekt Frau. Frau beherbergt ein anderes Rechtssubjekt in sich, was im Zweifel Vorrang vor ihr hat. Jetzt ändert sich die Persönlichkeit der Schwangeren. Aus der Perspektive der Reproduktionstechnik und Schützer (Würdenträger) wird Frau zum „fötalem“ Umfeld. Genauso waren Frauen schon bei den Griechen in der Antike der Brutofen, der das wertvolle männliche Sperma ausgebrütet hat.¹⁰ Frauen kommen als eigenständige Personen im heutigen Gespräch über die Reproduktionstechnologien, die Stammzellenforschung, die Präimplantationsdiagnostik so gut wie nicht mehr vor. Im Zentrum der Debatte (PID/Stammzellenforschung) steht: DER EMBRYO.

Erwähnung finden noch als Material die Eizellen, ohne den Zusatz, dass sie von einer Frau stammen. Im Forschungsbericht von einem Symposium des Bundesforschungsministeriums aus dem Jahre 2000 tauchen dann Formulierungen auf wie „Eizellen, woher sie auch immer stammen mögen“.¹¹ Eizellen sind als Naturresource quasi immer vorhanden, um die sich niemand kümmern muß, die entkernt, befruchtet, verändert, bebrütet oder sonst was werden können.

Der Embryo muß geschützt werden, ab dem Moment, wo durch das wertvolle männliche Sperma die Eizelle veredelt wird. So muß es uns jedenfalls in altgriechischer Tradition scheinen. Hier muß die Entscheidungsmacht des konkreten Mannes (am besten des genetischen Vaters)¹² oder zumindest des ideellen (Gesamt)Patriarchen eingreifen.

Der Embryo muß, wie wir wissen vor der Frau geschützt werden, in der er sich befindet, die lebt nämlich einfach, wie sie will – im schlimmsten aller Fälle.¹³ So kann die Frau als Individuum von Rechts wegen eben kein vollwertiges Rechtssubjekt sein. Der Weg von Frauen, ein vollwertiges (männliches) Individuum zu werden/zu sein, wird also für Frauen, wenn dieser Weg weiter begangen werden soll, dazu führen, entweder nicht schwanger zu werden oder daran mitzuwirken, dass die Kinder ohne sie geboren werden, künstlich erzeugt, ausgebrütet, vielleicht auch maschinell großgezogen werden.¹⁴ Das wäre schließlich konsequenterweise nötig, um die Einschränkung der Rechtssubjektivität für Frauen ins Leere gehen zu lassen.

Sollte uns diese Perspektive vielleicht doch nicht gefallen, kommen wir an vielem nicht vorbei:

- daran, dass unsere Freiheit eine eigene ist, auf der wir bestehen müssen,
- daran, dass unsere Individualität eine eigene ist, die es zu bestimmen und zu entwickeln gilt,
- daran, dass zu unserer leiblichen Integrität gehört, über unsere körperlichen Zustände zu entscheiden, egal ob wir Kinder bekommen wollen, oder nicht,
- daran, uns nicht auf die Debatte der Forscher und Würdenträger einzulassen, ab wann weibliche Eizellen schutzlose Sachen und ab wann zu schützende Embryonen sind.

Das führt zu der Erkenntnis, dass es die Frau ist, die in der Petrischale bei all diesen Reproduktionstechniken schwimmt und sie es ist, die verletzt wird, wenn die Eizellen entkernt, manipuliert und beforscht werden.¹⁵

Wollen wir uns selbst als eigenes Rechtssubjekt ernst nehmen, sollte eigentlich auch nach der existierenden Rechtsordnung alles in uns und was mit uns geschieht, maximal geschützt sein. Jede Manipulation an einer Frau oder auch an Körperteilen von ihr im Labor wäre

9 An dieser Stelle würde sich noch das weite Feld der verschiedenen Freiheitsvorstellungen auftun, vor allem, wie Frauen sich Freiheit wünschen könnten.

10 Zitiert nach Adriana Cavarero, Platons Töchter, Hamburg 1997, 91 ff.

11 Skript des Statusseminars „Die Verwendung humaner Stammzellen in der Medizin – Perspektiven und Grenzen“ vom 29.3.2000, veranstaltet vom Bundesministerium für Bildung und Forschung, dort: Axel Haverich, Reproduktion von Geweben und Organen, S. 30

12 Jutta Bahr-Jendges, Renaissance des Vaterrechts durch neue Reproduktionstechnologien, Thesen zum Vortrag auf dem 13. Feministischen Juristinnentag in Essen, 1987 in: STREIT 1987, 98 ff., Dagmar Oberlies, a.a.O. (Fn. 4).

13 Entwurf zu § 1 Embryonenschutzgesetz, STREIT, 1986, 75

14 So früh schon: Suleimith Firestone, 1975.

15 Malin Bode, Kann die Fortpflanzungsmedizin durch Embryonenschutzgesetz und ein Verbot der Leihmutterchaft kontrolliert werden?, in Claudia Burgsmüller, a.a.O. (Fn. 8), S. 63 ff.

dann eine Körperverletzung, zu der in jedem einzelnen Fall ihre Einwilligung eingeholt werden müsste. Auch der für Frauen immer so gern gewünschte Schutz vom ideellen Gesamtpatriarchen Staat in Form von Gesetzen gelänge dann besser als mit dem Embryonenschutzgesetz, welches lediglich dazu dient, die Forschung zu legalisieren und den Embryo auf den Thron des Rechts zu setzen. Das Embryonenschutzgesetz hat eingestandener- und bekanntermaßen noch zu keinem Fall der Strafverfolgung in 10 Jahren geführt¹⁶ und es dürfte nach der Lektüre so manchen Forschungsberichts hier in der Bundesrepublik auch am Glauben fehlen, dass es keinen Bedarf an dieser Strafverfolgung tatsächlich gegeben hätte.

Würde die Rechtssubjektivität der Frauen ernst genommen, hätten die eifrigen Forscher bei ihrer „unfriedlichen“ (weil böse und im Ausland stattfindenden) und der auch nennbaren „friedlichen“, (weil guten und im Inland stattfindenden, nützlichen) Forschung in der Gentechnik viele *innere* Hürden in sich und *äußere* selbst im geltenden Recht zu überwinden, um ihre Arbeit voranzutreiben, da sie ständig damit konfrontiert wären, dass es leibhaftige Frauen sind, an denen sie gerade herumforschen.¹⁷ Auch wenn Frauen sicher zu vielem ihr Einverständnis geben, um überhaupt, auch ein von ihnen so verstandenes gesundes Kind zu bekommen, oder kran-

ken Kindern zu helfen, besteht doch die Hoffnung, dass sie dann, wenn sie offiziell die Verantwortung für diese Forschung durch ihre Einwilligung mittragen müssen, damit weitaus vorsichtiger umgehen, als der ideelle Gesamtpatriarch mit seinem Symbolschutz für den EMBRYO.¹⁸

Gehen wir zurück zu den Erklärungen feministischer Juristinnen zu Beginn der öffentlichen Debatte um die Reproduktionstechnologien, finden wir frühe Diskussionsergebnisse vor, die davon zeugen, dass damals von uns, von Frauen, ausgegangen wurde und so aus Frauensicht Stellung bezogen wurde, so z.B. 1986:

„Wir, Teilnehmerinnen des 12. Feministischen Juristinnentages, lehnen die neue Fortpflanzungstechnik, in deren Zentrum die In-Vitro-Befruchtung steht, entschieden ab. Sie stellt eine neue Qualität der Frauenunterdrückung dar: Mit ihrer Hilfe ist letztlich die vollständige Kontrolle über die Gebärfähigkeit von Frauen möglich, ein Jahrhunderte altes Ziel der männlichen Herrschaft.“

Um die Akzeptanz der Frauen für diese neuen Technologien herzustellen, wird ein verstärkter moralischer und gesellschaftlicher Druck ausgeübt:

- Die volle Verantwortung für die Geburt behinderter Kinder trägt nicht die Gesellschaft, die die Vergiftung der Umwelt zulässt, sondern die Rabenmutter, die nicht alle Möglichkeiten der vorgeburtlichen Diagnostik in Anspruch genommen hat.
- Außerdem erfährt die Ideologie, dass die wahre Bestimmung und Selbstverwirklichung von Frauen in der Geburt und Aufzucht eines genetisch eigenen Kindes liegt, einen neuen Aufschwung.
- Die Technik der In-Vitro-Befruchtung bietet die Grundlage für genetische Auslese und Manipulation und damit der Menschengzucht, die in bester Tradition zum nationalsozialistischen Rassismus steht.
- Diese Gefahr sehen wir auch bei den gentechnischen Methoden der vorgeburtlichen Diagnostik, insbesondere der Fruchtwasserspiegelung. Hier findet eine Entscheidung über gesellschaftlich erwünschtes Leben schon vor der Geburt statt. Die Konsequenz ist die weitere Ausgrenzung von Behinderten aus unserer Gesellschaft.

Anlaß für unsere Beschäftigung mit diesem Thema war die Frage eines gesetzgeberischen Regelungsbedarfs. Wir sind daher aus den vorstehend genannten Erwägungen zu dem Ergebnis gekommen, dass es sinnlos ist, sich mit den entstehenden Unklarheiten der Zuordnung der Elternschaft und den Grenzen der Zulässigkeit von Forschung zu befassen(...)

16 Statusseminar, a.a.O. (Fn. 11), Albin Eser im Podiumsbeitrag S.118.

17 Malin Bode, a.a.O. (Fn. 15).

18 Adriana Cavarero, a.a.O. (Fn. 10).

Wir dagegen lehnen diese Technologie grundlegend ab und halten sie auch nicht in irgendwelchen Grenzen für kontrollierbar. In der Diskussion (...) hatten wir Zweifel, dass der Staat, der selbst diese Forschung fördert, ein ernsthaftes Interesse an ihrer Eingrenzung hat. Wir fordern alle Frauen auf, sich mit ihrem Körper für diese Techniken nicht zur Verfügung zu stellen.”¹⁹

Auch die heutigen Diskussionen, die zahlreich auf vielen unterschiedlichen gesellschaftlichen Ebenen geführt werden, verliefen gänzlich anders, stünde im Mittelpunkt des Interesses die Respektierung der Frauenwürde und nicht die Frage, ab welchem Zellteilungsstadium ein Rechtssubjekt „Embryo“ beginnt. Es gilt die Ängste und Wünsche jeder Frau, ungewollt kinderlos zu bleiben, ernst zu nehmen, wie auch die Sorgen vor der Geburt eines Kindes, das den üblichen Vorstellungen eines gesunden Kindes nicht entspricht. Doch dies sollte nicht zu technischen (Schein)-Lösungen führen, bei denen Frauen nur noch als „fötales Umfeld“ vorkommen, sondern zu einer Veränderung der gesellschaftlichen Haltung zu den Anmutungen an Frauenleben allgemein, wie sie immer noch – und eher verstärkt bestehen. Die „Vollendung der Frau in der Mutterschaft“ oder der Wunsch, vermeintlich perfekte Menschen züchten zu können, sind keine öffentlich formulierten Forderungen und Prinzipien, sie liegen jedoch fraglos der ausufernden Forschung im Bereich der Reproduktionstechnologie zugrunde.

Es ist offensichtlich schwieriger, die praktischen Probleme von – auch aufwendiger – Kinderbetreuung, von Unterstützung und Hilfen für alleinlebende Frauen im Alltag zu lösen, als Milliarden in die Entwicklung der Gentechnik und Reproduktionstechnologien zu stecken (z.B. auch PID). So gilt es immer noch und wieder, die Wünsche von Frauen nach einem Leben mit oder ohne Kinder ernst zu nehmen, ihre Vorstellungen in der Lebensgestaltung, ihre Sorgen allgemein und ganz praktisch ins Zentrum der Debatte zu rücken.

Es ist also nötig, den Blick auf uns als Frauen selbst zu lenken, dass es um uns geht, um den Zugriff auf die weibliche Reproduktionsfähigkeit, im weitesten Sinne, um unsere Existenz als Frauen.

Es muß aber auch darum gehen, den Blick auf unsere eigene Beteiligtheit zu lenken, unsere Anteile nicht unter den Teppich zu kehren – nämlich das Hinterherlaufen hinter dem Aufgehenwollen im Phantasma des männlichen Individuums, mit der Folge, dass nicht nur die Eizellen, sondern wir insgesamt als Frauen entkernt werden.

19 STREIT 1986, 71 f.